

Gutes hinterlassen

So vererben Sie
für den guten Zweck

24. Mai 2019
Thomas Hoyer



**Caritas
Stiftung**

im Erzbistum Köln

Gemeinschaft bewegt
Zukunft stiften

Überblick

- Motive von Testamentsspenderinnen und -spendern
- Helfen schon jetzt: was kann ich tun?
- Helfen per Testament
 - Erbe
 - Vermächtnis
- Kontrolle durch Testamentsvollstrecker
- Gutes hinterlassen – wie geht das konkret?

Motive von Testaments- spendern/- innen



- Dankbarkeit; etwas zurück geben
- Menschen helfen, denen es nicht so gut geht
- Gute Erfahrung mit gemeinnütziger Organisation
- Etwas Bleibendes hinterlassen; in Erinnerung bleiben
- Kinder sind gut versorgt
- Keine Kinder als Erben da
- Selber geerbt

Maria Elisabeth Schwingen 1915 – 2002
CaritasStiftung Elisabeth Schwingen – Hilfe für Kinder in Not

Helpen schon jetzt – was kann ich tun?

- Ehrenamtlich tätig
- Spender/in oder Fördermitglied bei einem Verein
- Stifter/in bei anderer Stiftung
- Stifterdarlehen geben
- Eigene Stiftung/Stiftungsfonds zu Lebzeiten
- Ihre Vorteile:
 - Sie können mitgestalten
 - Sie sehen, wo die Hilfe ankommt
 - Sie können schon zu Lebzeiten Bleibendes hinterlassen
 - Sie können steuerliche Vorteile nutzen

Helfen per Testament

Gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.)

- können – ebenso wie natürliche Personen - im Testament bedacht werden
- sind von der Erbschaftsteuer vollständig befreit
- können als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden



Erbe

- Der Erbe/die Erbin erbt das gesamte Vermögen, aber auch alle Schulden und Verpflichtungen
- Er/sie muss alle Vermächtnisse und Auflagen (z.B. Grabpflege) erfüllen und eventuelle Schulden begleichen
- Bsp.: „Zu meinem alleinigen Erben bestimme ich die XY-Stiftung“
- Es können auch mehrere gemeinnützige Organisationen als Erbe zu gleichen/unterschiedlichen Teilen eingesetzt werden.
- Auch Einsetzung als Nacherbe ist möglich
- Bsp.: „Ich setzte meine Ehefrau zur Vorerbin und nach ihrem Tode die XY-Stiftung zum Nacherben ein.“

Vermächtnis

- Auflage für den Erben, festgelegte Vermögenswerte an den Vermächtnisnehmer zu geben
- Bsp.: „Meine Nichte Sabine Schmitz, wohnhaft, erhält einen Geldbetrag von 20.000 Euro.“
„Der XY-Stiftung vermache ich einen Betrag von 10.000 Euro.“
„Dem YZ-Verein vermache ich meine Münzsammlung.“
- Der Erbe ist verpflichtet, aus dem Vermögen die festgelegten Vermächtnisse zu erfüllen.

Kontrolle durch Testaments- vollstrecker

- Ein Testamentsvollstrecker kümmert sich um die Umsetzung des Willens der Erblasser (gegen Gebühr).
- Er/sie sollte eine Person/Organisation des Vertrauens sein.
- Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ist sinnvoll
 - zur Vermeidung von Streitigkeiten
 - bei größeren Erbengemeinschaften
 - bei komplexeren Sachverhalten (Immobilien, Firma)
 - zur Sicherstellung der Zweckverwirklichung
 - zur Entlastung des Erben

Gutes hinterlassen – wie geht das konkret?

- Was ist Ihr Herzensanliegen?
- Welchen Organisationen vertrauen Sie?
- Schon kleine Vermächtnisse helfen
- Zu Lebzeiten beginnen
 - Stifterdarlehen
 - Stiftungsfonds
 - Eigene Stiftung
- Bedenken Sie sodann Ihr Herzensanliegen testamentarisch

Formulierung Ihres Willens

- Ihr Wille bedarf des Testaments
 - handschriftlich oder notariell
- Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge
- Unbedingt Fachleute hinzuziehen, die Sie beraten
 - Fachanwälte für Erbrecht
 - Notare
 - bei steuerlichen Fragen: Steuerberater

Ihre Fragen?



Thomas Hoyer
Vorstandsvorsitzender

Telefon: [0221/2010-228](tel:02212010228)

Fax: [0221/2010-100](tel:02212010100)

E-Mail: thomas.hoyer@caritasstiftung.de



Monika Witte
Vorstandsmitglied

Telefon: [0221/2010-243](tel:02212010243)

Fax: [0221/2010-100](tel:02212010100)

E-Mail: monika.witte@caritasstiftung.de